

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird (Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2020)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 fehlt eine Vertretungsregelung für (kurzfristige) Verhinderungen von Kammerrätinnen bzw. Kammerräten an der Teilnahme an einer Sitzung der Vollversammlung. Bislang ist der Fall, dass die Vollversammlung mangels Erfüllung des Präsenzquorums nicht beschlussfähig gewesen wäre, noch nicht eingetreten. Allerdings kann ein solches Szenario für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, weswegen eine Vertretungsregelung wünschenswert und sinnvoll ist. Insbesondere auch aus demokratiepolitischen Gründen ist es erstrebenswert, die Vollversammlung stets möglichst vollständig besetzen zu können.

Darüber hinaus werden legistische Aktualisierungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 11 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Z 2 und Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden grundsätzlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen - soweit ersichtlich - keine (nennenswerten) finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben grundsätzlich - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des novellierten Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 6):

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass als Kammermitglieder im Anschluss an eine Beschäftigung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet nicht nur Präsenzdiener, sondern auch in Ausbildung stehende Personen sowie Zivildiene(r) (§ 3 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG) gelten, sofern das Dienstverhältnis nicht aufgelöst wurde.

Zu Art. I Z 2 (§ 41 Abs. 3 und 4):

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 enthält derzeit keine Regelung für kurzfristige Verhinderungen von Kammerrätinnen bzw. Kammerräten an der Teilnahme an einer Sitzung der Vollversammlung. **Abs. 3** soll nun eine ersatzweise Teilnahme von Personen aus dem Kreis der nicht gewählten Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber der betreffenden Wählergruppe ermöglichen; ohne Mandatsverlust des (nur) kurzfristig verhinderten Mitglieds der Vollversammlung (Kammerrätin bzw. Kammerrat). Diese Regelung entspricht § 52 Abs. 7 Arbeiterkammergesetz 1992.

Derzeit besteht im Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 eine ausdrückliche Regelung betreffend die Freistellung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern zur Funktionsausübung nur für die Ausübung von Funktionen als Mitglieder von Wahlbehörden im Rahmen der Kammerwahlen (§ 27 Abs. 6). **Abs. 4** dient der Klarstellung und entspricht § 95 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992.

Zu Art. II:

Artikel II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 geändert wird
(Oö. Landarbeiterkammergesetz-Novelle 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Personen, die sich in einem karenzierten Dienstverhältnis befinden oder die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten, sofern das Dienstverhältnis im Sinn des Abs. 1 nicht aufgelöst ist.“

2. Nach § 41 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Verhinderung einer Kammerrätin bzw. eines Kammerrates an der Teilnahme an einer Sitzung der Vollversammlung kann die betreffende Wählergruppe eine Person aus dem Kreis der nicht gewählten Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 erfüllt, als Ersatzmitglied zur Teilnahme an dieser Sitzung der Vollversammlung entsenden. Die entsendete Person hat bei einer erstmaligen Sitzungsteilnahme als Ersatzmitglied das Gelöbnis gemäß § 15 Abs. 2 zu leisten. Die Rechte und Pflichten gemäß dem VII. Abschnitt gelten für sie sinngemäß.

(4) Die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Kammerrätinnen bzw. Kammerräten die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Landarbeiterkammer erforderliche Freizeit zu gewähren.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.